

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/5)

25. November 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Präzisierung der Pflichten des Befüllers im Hinblick auf die Prüfung der Verschlüsse an Tanks von Kesselwagen/Tankfahrzeugen

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einführung

1. Gemäß Absatz 6.8.2.2.2 müssen Bodenöffnungen für das Befüllen oder Entleeren von Tanks je nach Tankcodierung des zu befördernden Stoffes mit mindestens zwei bzw. drei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen ausgerüstet sein. Diese bestehen
 - a) aus einer äußeren Absperreinrichtung und einer Verschlusseinrichtung oder
 - b) aus einer inneren Absperreinrichtung, einer äußeren Absperreinrichtung und einer Verschlusseinrichtung.
2. Im Rahmen seiner Pflichtenstellung hat der Befüller gemäß dem Wortlaut in Unterabschnitt 1.4.3.3 f) jedoch nur die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen.
3. Zur Vermeidung von Tropfleckagen sollte diese Prüfpflicht auch auf die Prüfung der inneren und äußeren Absperreinrichtung ausgedehnt werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

4. Absatz 1.4.3.3 f) erhält folgenden Wortlaut (geänderter Text ist unterstrichen dargestellt):

"f) hat nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der ~~Verschlusseinrichtungen~~ Verschlüsse zu prüfen;"

Begründung

5. Die vorgeschlagene Änderung verbessert die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter in Tanks, da die Prüfpflichten des Befüllers auch auf die Prüfung der inneren und äußeren Absperreinrichtung ausgedehnt werden und somit Tropfleckagen künftig weitgehend vermieden werden können.
